

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2007 des Rechnungshofs zur Landeshaus-
haltsrechnung von Baden-Württemberg für das Haus-
haltsjahr 2005 (Nr. 16)
– Ausgaben im Zusammenhang mit Aufenthalt und
Rückführung ausreisepflichtiger Ausländer**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 28. November 2007 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 14/1994 Teil B Abschnitt XI):

Die Landesregierung zu ersuchen,

1. die Vorschläge des Rechnungshofs umzusetzen, insbesondere
 - a) im Zusammenhang mit künftigen Änderungen des Zuwanderungsrechts die Vorschläge des Rechnungshofs hinsichtlich einer Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Beschleunigung der Rückführung abgelehnter Asylbewerber aufzugreifen und
 - b) die Neuordnung der ausländerrechtlichen Zuständigkeiten in der Landesverwaltung und die Verringerung der Zuweisungen nach § 11 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz um das aufgezeigte Einsparungspotenzial unter Berücksichtigung der Ausführungen des Rechnungshofs zur erforderlichen quantitativen und qualitativen Personalausstattung der unteren Ausländerbehörden zu prüfen;
2. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Dezember 2008 zu berichten.

Bericht

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2008 Nr. I 0451.1 berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Zu 1. a):

Ein entscheidender Ansatzpunkt im Sinne dieser Vorschläge des Rechnungshofs ist es, materielle Anreize, die zum Missbrauch des Asylrechts führen

Eingegangen: 09. 12. 2008 / Ausgegeben: 15. 12. 2008

1

können, so weit wie möglich zu vermindern. Die Landesregierung hat deshalb wiederholt, zuletzt anlässlich der Änderung des Aufenthaltsgesetzes und anderer Gesetze durch das sogenannte Richtlinienumsetzungsgesetz im Sommer 2007, versucht, eine Streichung des § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes zu erreichen. Dies hätte zur Konsequenz, dass die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auf Dauer deutlich unter dem Niveau der Leistungen nach SGB XII (Sozialhilfe) liegen würden. Diese Forderung hat im Bundesrat jedoch keine Mehrheit gefunden. Zumindest konnte aber erreicht werden, dass die Wartezeit für die Inanspruchnahme für Leistungen nach SGB XII von 36 auf 48 Monate verlängert wurde. Im Übrigen wird die Landesregierung, wie schon in der Vergangenheit, auch bei künftigen Änderungen des Zuwanderungsrechts das Anliegen weiterverfolgen, durch eine Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zu einer Beschleunigung der Rückführung abgelehnter Asylbewerber zu kommen. Allerdings ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Probleme bei der Rückführung, insbesondere hinsichtlich der Passbeschaffung sowie der Klärung von Identität und Staatsangehörigkeit, zu einem erheblichen Teil aus dem unkooperativen Verhalten des Ausländers und/oder dem unkooperativen Verhalten bestimmter Herkunftsländer resultieren. Sie sind deshalb nur sehr bedingt einer Lösung durch Änderungen des Zuwanderungsrechts zugänglich.

Zu 1. b):

Die Überprüfung einer Neuordnung der ausländerrechtlichen Zuständigkeiten in der Landesverwaltung ist abgeschlossen. Eine neue Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung (AAZuVO) wird demnächst in Kraft treten.

Mit der neuen AAZuVO werden die Vorschläge des Rechnungshofs, die zersplitterten Zuständigkeiten für aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu beseitigen und die Trennung der Zuständigkeiten für Rückführungen von abgelehnten Asylbewerbern einerseits und von sonstigen Ausländern andererseits aufzugeben, aufgegriffen. Ferner finden mit der Konzentration der Zuständigkeiten für aufenthaltsbeendende Maßnahmen beim Regierungspräsidium Karlsruhe als landesweites Kompetenzzentrum und der Integration der Bezirksstellen für Asyl Stuttgart, Freiburg und Reutlingen in die Referate 16 der jeweiligen Regierungspräsidien Vorschläge des Rechnungshofs Eingang in die neue AAZuVO. Dagegen musste der weitere Vorschlag des Rechnungshofs, die Zahl der unteren Ausländerbehörden von gegenwärtig 133 auf 44 (Stadt- und Landkreise) zu reduzieren, unberücksichtigt bleiben, weil damit ein Verlust der ausländerrechtlichen Zuständigkeiten der Großen Kreisstädte verbunden gewesen wäre.

Auch wenn dem letztgenannten Vorschlag des Rechnungshofs nicht gefolgt wird, kann nach dessen Auffassung die Zahl der Stellen bei den unteren Ausländerbehörden vermindert werden, weil seine Erhebungen auf dem Ist-Zustand basieren. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Stellenreduzierung mit einer Besetzung mit ausreichend ausgebildetem Personal einhergehen muss. Das Innenministerium wird zur Frage der quantitativen und qualitativen Personalausstattung der unteren Ausländerbehörden die Gespräche mit den kommunalen Landesverbänden fortsetzen. Ein verbleibendes Einsparpotenzial soll in die Verhandlungen über die Finanzbeziehungen Land – Kommunen einbezogen werden.